

2502/AB
Bundesministerium vom 12.09.2025 zu 2996/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.567.596

Wien, 11.9.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2996/J des Abgeordneten Weinzierl betreffend Situation von Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe während der Pandemie** wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Jugendliche waren während der Lockdowns in stationären Einrichtungen untergebracht?*

Die Zuständigkeit für die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Einrichtungen der stationären Unterstützung fällt in den Bereich der Bundesländer, weswegen meinem Ressort keine entsprechenden Daten vorliegen.

Frage 2: *Welche Besuchs- und Ausgangsregelungen galten dort im Vergleich zu Privathaushalten?*

Neben dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, war das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, die zentrale Grundlage für Maßnahmen, die jeweils mit Verordnung umgesetzt wurden (siehe etwa die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2022).

In diesen Verordnungen wurden als allgemeine Maßnahmen etwa Betretungsregeln für bestimmte Orte, wie beispielsweise Beherbergungsbetriebe (Hotels) oder Sportstätten festgelegt. Daneben konnten Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden oder Ausgangsregelungen getroffen werden, die das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur für bestimmte Zwecke zuließen.

Die anfragegegenständlichen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (wie Wohngemeinschaften, betreute Wohnformen oder Heime) konnten als privater Wohnbereich allerdings keinen Betretungsregeln unterworfen werden (siehe etwa § 1 Abs. 3 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 204/2021). Im Vergleich zu sonstigen Privathaushalten waren für die anfragegegenständlichen Einrichtungen daher insoweit keine speziellen Besuchs- oder Ausgangsregelungen vorgesehen.

Fragen 3 bis 5:

- *Gab es erhöhte Meldungen psychischer Krisen oder Notfälle aus diesen Einrichtungen?*
- *Welche externen Kontrollen oder Schutzmaßnahmen wurden sichergestellt?*
- *Wurden Alternativen zu Isolation und Kontaktsperrern in Heimen geprüft oder umgesetzt?*

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fanden regelmäßige Austauschtreffen mit diversen Stakeholdern (Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen, Vertreter:innen von Betreibern von Dienstleistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Personen, etc.) zur Situation von pflegebedürftigen Personen bzw. von Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichen Stadien der COVID-19-Pandemie statt. Die in diesen Settings geschilderten Erfahrungen aus der Praxis wurden ressortintern kommuniziert, geprüft und sind in die Erstellung der entsprechenden Verordnungen/Vorgaben eingeflossen.

Absonderungen erfolgten aufgrund der allgemeinen Regelungen des EpiG und der darauf beruhenden Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915, im Einzelfall mittels Bescheid. Die Verhältnismäßigkeit von Absonderungen wurde – wie bei allen pandemiebedingten Maßnahmen – laufend beobachtet und evaluiert, um notwendige Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte so gering wie möglich zu halten.

Die konkreten Umstände einer Absonderung in den anfragegegenständlichen Einrichtungen hingen sehr stark von den konkreten räumlichen, organisatorischen und sonstigen Gegebenheiten (Vorhandensein von Terrassen und Freiflächen, Zahl der Bäder, Zahl der Betreuungspersonen etc.) ab. Die Kinder- und Jugendfürsorge liegt in der Kompetenz der Länder, weswegen sich diese jeweiligen Gegebenheiten dem Einflussbereich des damaligen BMSGPK entzogen haben.

Im Sinne einer fortlaufenden Evaluierung wurde die Absonderung für COVID-19 im Sommer 2022 aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage grundsätzlich abgeschafft. Mit der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung, BGBl. II Nr. 295/2022, beschränkten sich gesundheitsbehördliche Maßnahmen für Infizierte dann im Wesentlichen auf die Pflicht, eine Maske zu tragen bzw. im Freien einen Abstand von zwei Metern einzuhalten. Hierdurch wurden auch die Auswirkungen auf die in den anfragegegenständlichen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen auf ein Minimum reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

